

Statuten

Name, Sitz, Dauer

Art. 1

Unter dem Namen „Hilfswerk Liechtenstein e. V.“ (Hilfswerk Liechtenstein) besteht ein gemeinnütziger Verein gemäss Art. 246 ff. des Liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechtes.

Der Sitz des Vereins ist Triesen.

Die Dauer des Vereins ist unbeschränkt.

Zweck und Aufgabe

Art. 2

- a) Der Verein bezweckt die Linderung materieller Not, indem er Spenden und Hilfsgüter im ganzen Land sammelt, sortiert, instand setzt, ergänzt, bereitstellt, verpackt und den Bedürfnissen entsprechend weiterleitet. Damit soll der bestehende Überfluss aufgefangen und sinnvoll verwendet werden.
- b) Empfänger können Einzelpersonen, Familien, Institutionen und Gruppen im In- und Ausland sein. Vorrangig berücksichtigt werden Hilfsaktionen, die von liechtensteinischen Kontaktpersonen und Institutionen ausgehen. Im allgemeinen werden materielle Güter und nicht finanzielle Mittel eingesetzt.
- c) Der Verein strebt die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen an; insbesondere bei Hilfsaktionen, für deren Erfolg eine Zusammenarbeit sinnvoll ist.
- d) Das Hilfswerk Liechtenstein e.V. verfolgt ausschliesslich und unwiderruflich gemeinnützige Zwecke“.

Mitgliedschaft

Art. 3

- a) Aktivmitglieder sind Personen, die sich verpflichten, für den Verein jährlich 20 Stunden unentgeltliche Arbeit zu leisten.
- b) Passivmitglieder sind Personen oder Körperschaften, die sich verpflichten, den Verein jährlich mit einem Mitgliederbeitrag von Fr. 100,- zu unterstützen.

Punkt a) und b) können von der Generalversammlung geändert werden .

Gönner

Art. 4

Gönner sind Personen oder Körperschaften, die den Verein sporadisch oder regelmässig finanziell, materiell oder durch freiwillige Arbeitsleistung unterstützen.

Aufnahme, Austritt, Ausschluss

Art. 5

Der Antrag zur Mitgliedschaft kann jederzeit gestellt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt bei Aktivmitgliedern (siehe Ar. 3a) mit der Bereitschaft, unentgeltliche Arbeit zu leisten und bei Passivmitgliedern (siehe Art. 3b) mit der Bezahlung des Mitgliederbeitrags.

Der Austritt kann jederzeit erklärt werden.